

Augusta-Bender-Schule Mosbach

Berufliches Gymnasium, Berufskolleg,
Berufsfachschule, Fachschule, Berufsschule



Augusta-Bender-Schule Schillerstraße 2 74821 Mosbach

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schüler*innen,
sehr geehrte Damen und Herren!

Schillerstraße 2
74821 Mosbach
Telefon 06261 8908-50
Fax 06261 8908-52
send@augusta-bender-schule.de
www.augusta-bender-schule.de

2020-05-11

Während die Schüler*innen der Prüfungsklassen seit dem 4. Mai die Schule wieder an einzelnen Tagen besuchen, sind alle Schüler*innen der Nicht-Prüfungsklassen immer noch zu Hause. Sie werden von den Lehrkräften mit Unterrichtsmaterial versorgt und/oder digital unterrichtet. Nach den Pfingstferien sollen nach momentanem Stand auch die Schüler*innen aller Nicht-Prüfungsklassen beschult werden. Wir sind gerade dabei, für den Unterricht eine Planung zu erstellen.

Mit diesem Brief möchte ich Ihnen zu folgenden Themen Informationen geben

- Neues Formblatt für Schüler*innen der Risikogruppen (wichtig für die Teilnahme an Prüfungen)
- Notengebung und Feststellung von Schülerleistungen
- Versetzungsentscheidung
- Freiwillige Wiederholung eines Schuljahres und Probezeit.

Neues Formblatt für Schüler*innen der Risikogruppen

Schüler*innen der Risikogruppen können auch an den Hauptterminen der Prüfungen teilnehmen. Die Schule wird für diese Schüler*innen besondere Möglichkeiten schaffen, wie z. B. die Abstände zum nächsten Prüfling auf 2,5 m erhöhen oder separate Räume zur Verfügung stellen, den Weg ins Gebäude und zum Prüfungsraum so festlegen, dass kaum Begegnungen stattfinden, falls möglich, eine separate Toilette zur Verfügung zu stellen, ...

Schüler*innen mit Vorerkrankungen wird dringend empfohlen, ein (fach-) ärztliches Gespräch zu führen und die Schule über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Gesundheit zu informieren. Das Regierungspräsidium hat uns dazu eine neues Formblatt „Erklärung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Schuljahr 2019/20“ übermittelt, in dem die Empfehlungen aus einem (fach-) ärztlichen Beratungsgespräch für die Teilnahme an der Prüfung zurückgemeldet werden können. Sie finden es im Anhang und auf unserer Homepage.

Sollten Sie auf Grund Ihrer Vorerkrankungen weder am Haupt- noch am Nachtermin teilnehmen, kann die Prüfung eventuell nach dem Sommerferien (noch nicht geregelt), sicher aber im darauffolgenden Jahr nach Wiederholung der Abschlussklasse abgelegt werden.

Ihre Gesundheit ist uns wichtig! Informieren Sie uns.



Netzwerk Fortbildung



operativ
eigenständige
schule



Notengebung und Feststellung von Schülerleistungen

In Prüfungsklassen werden keine **Klassenarbeiten** mehr geschrieben. Liegen keine schriftlichen Leistungen in einem Fach vor, werden kleine Wiederholungsarbeiten oder vergleichbare kleinere schriftliche Arbeiten mit geringem zeitlichem Umfang durchgeführt.

Die Anzahl der verbindlichen **Klassenarbeiten** kann unterschritten werden, wenn die schriftlichen Arbeiten in der verbleibenden Unterrichtszeit nicht mehr geschrieben werden können. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass alle Noten auf Grund von schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen entstehen.

Für Schüler*innen aller Bildungsgänge besteht die Möglichkeit, eine „**gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen**“ (**GFS**) zu erbringen.

Auf schriftlichen Antrag des Schülers/ der Schülerin/ der Erziehungsberechtigten kann diese **GFS auch in einem Prüfungsfach** mit Anmeldenote erfolgen, wenn der Antrag am dritten Tag nach Bekanntgabe der Anmeldenoten bis 12:00 Uhr im Sekretariat vorliegt. Die GFS kann nach der schriftlichen Prüfung erfolgen, die Anmeldenote ist so lange vorläufig.

Die Leistungsfeststellung und Notengebung der Jahrgangsstufe 1 der beruflichen Gymnasien ist noch nicht endgültig geregelt.

Versetzungentscheidung

Frau Ministerin Dr. Eisenmann hat entschieden, dass es im Schuljahr 2019/2020 keine Nichtversetzungen geben soll.

Leistungen, die geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind, bleiben bei der Versetzungentscheidung außer Betracht.

Diese Regelung **gilt nicht** für die Ausbildung in der **Altenpflege**.

Freiwillige Wiederholung eines Schuljahres und Probezeit.

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse zu Beginn des Schuljahres 2020/21 gilt nicht als Wiederholung wegen Nichtversetzung. Der Versetzungsbescheid bleibt erhalten, auch wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt.

Wer jetzt nach Nichtbestehen der Probezeit die Schule im zweiten Halbjahr besucht, kann das Schuljahr nochmals wiederholen. Die Verpflichtung, den Bildungsgang zu verlassen, entfällt.

Über Änderungen informieren wir Sie zeitnah. Bitte schauen Sie auch immer auf unserer Homepage unter News nach den neuesten Informationen.

Mit freundlichen Grüße



StD'in U. Jäger
Stellv. Schulleiterin